

# Vereinigung Liechtensteinischer Richter

## VLR

c/o Fürstliches Obergericht  
Spaniagasse 1, FL-9490 Vaduz  
Sekretariat: pamela.begle@gerichte.li

|                       |              |
|-----------------------|--------------|
| REGIERUNGSSEKRETARIAT |              |
| E                     | 16. Mai 2023 |
| AZ:                   | BEMJ         |

Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Justiz  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 15.05.2023

### **Vernehmlassungsbericht Abänderung LV, GOG und weiterer Gesetze LNR 2023-203**

Sehr geehrte Frau Justizministerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 14.02.2023, LNR 2023-203, wird von der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), welcher auch die Staatsanwälte angehören, wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht umfasst verschiedene Themenbereiche.

1. Zur Abänderung der Gerichtsorganisation wird seitens der VLR keine Stellungnahme abgegeben. Dies stellt somit weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung dar.
2. Seitens der VLR ausdrücklich begrüsst werden die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend die Sicherheit im Gerichtsgebäude, die Beratungsstelle für Richter sämtlicher

Gerichte und Staatsanwälte, die Möglichkeit der Teilzeitarbeit für vollamtliche Richter und Staatsanwälte, den Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz für Richter sämtlicher Gerichte und Staatsanwälte sowie die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus für vollamtliche Richter und Staatsanwälte. Damit werden teilweise jahrelange Wünsche der Richter und Staatsanwälte umgesetzt.

### 3. Zu Art. 3a RDG und Art. 34a StAG („Probephase“)

Mit dem Modell „Richter/Richterin auf Probe“ bzw. „Staatsanwalt/Staatsanwältin auf Probe“ sollen sich Richter bzw. Staatsanwälte mit der neuen und wichtigen Funktion vertraut machen, die eigenen Fähigkeiten weiterbilden und sich ein Bild darüber machen können, ob er/sie willens und geeignet ist, den Beruf auszuüben. Ein weiterer Vorteil, so die Regierung, bestehe darin, dass Richter/Staatsanwälte regelmässige Beurteilungen erhalten und im Falle, dass sich herausstellt, dass eine Person für den Richterberuf/für den Beruf eines Staatsanwaltes nicht geeignet ist, die weitere Zusammenarbeit beendet werden kann (VB Seiten 44 und 45).

a) Aus Sicht der VLR wäre zunächst zu prüfen, ob nicht durch andere Massnahmen sichergestellt werden kann, dass Personen, die zum Richter/zur Richterin bzw. zum Staatsanwalt/zur Staatsanwältin ernannt werden, sich bereits vor Ernennung sicher sind, dass sie „willens und geeignet“ sind, den Beruf auszuüben, bzw. dass schon zum Zeitpunkt der Auswahl der Richter (Vorschlag durch das Richterauswahlgremium) bzw. Ernennung von Staatsanwälten durch die Regierung sichergestellt ist, dass diese Person für den Beruf eines Richters/eines Staatsanwaltes geeignet ist.

Vorauszuschicken ist, dass die Ausbildung (der Vorbereitungsdienst) der Richter und Staatsanwälte gemeinsam erfolgt (Art. 6 ff. RDG, Art. 26 StAG) und die

Anwärter sowohl bei Gericht als auch bei der Staatsanwaltschaft zugeteilt und ausgebildet werden.

Als alternative Massnahme sollte der Vorbereitungsdienst von derzeit drei (Art. 10 Abs. 1 RDG) auf vier Jahre verlängert werden.

Ein Blick in die Historie dieser Bestimmung zeigt, dass zunächst (Stammfassung, LGBl 2007/347) ein Vorbereitungsdienst in der Dauer von mindestens einem Jahr vorgesehen war. Schon damals hielt die Regierung fest (BuA 2007/54, 23), dass dieser Ausbildungsdienst (unter Berücksichtigung der Gerichtspraxis: 18 Monate) im Verhältnis zu den Ausbildungszeiten in anderen Jurisdiktionen als kurz anzusehen ist. Mit LGBl 2011/51 wurde der Vorbereitungsdienst auf drei Jahre verlängert. Dies wurde damit begründet (BuA 2010/98, 66), dass neu die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes während des Vorbereitungsdienstes erworben werden konnte, weshalb die Dauer des Vorbereitungsdienstes von einem auf drei Jahre zu verlängern gewesen sei. Berücksichtigt man jedoch, dass zur ursprünglichen Dauer des Vorbereitungsdienstes von einem Jahr (laut Stammfassung) noch das sechsmonatige Gerichtspraktikum hinzukam (BuA 2007/54, 23) und dieser somit 18 Monate dauerte und mit der Novelle LGBl 2011/51 die Möglichkeit geschaffen wurde, die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes während des Vorbereitungsdienstes zu erwerben, so ergibt sich daraus, dass die Zeit, in welcher der Richteramtsanwärter bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft in Verwendung steht, mit der erwähnten Novelle nicht entscheidend verlängert wurde.

Nach Auffassung der VLR ist jedoch gerade die Zeit, die der Richteramtsanwärter bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen seines Vorbereitungsdienstes zubringt, massgeblich: Hier lernt er die richterliche Tätigkeit kennen, hier kann ihm vermittelt werden, wie

Verhandlungen zielgerichtet und speditiv geführt werden, und hier wird ihm beigebracht, wie Entscheidungen (Beschlüsse und Urteile) ordnungsgemäss schriftlich ausgefertigt werden. Auch könnten dann die Richteramtsanwärter regelmässig auch zum Obergericht zur Ausbildung zugeteilt werden. Auch lernt er hier die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit kennen, insbesondere die Bearbeitung von Anzeigen, die zielgerichtete Antragstellung, das Verfassen von Anklageschriften, Einstellungserwägungen und Rechtsmittelschriften sowie die Teilnahme an Verhandlungen vor Gericht. Dazu bestünde die Möglichkeit, Richteramtsanwärter zu Ausbildungskursen ins Ausland (in die Schweiz oder nach Österreich) zu entsenden. Es ist z.B. bekannt, dass das Oberlandesgericht Innsbruck monatlich ganztägig für Richteramtsanwärter Ausbildungskurse aus Zivil- und Strafrecht veranstaltet und auch weitere Ausbildungsveranstaltungen organisiert, z.B. Kurse zum Erlernen der richtigen Verhandlungstechnik. Vergleichbares wird auch vom Obergericht Zürich angeboten (z.B. zweitägiger „Verhandlungsführungskurs“). Ob eine Teilnahme für liechtensteinische Richteramtsanwärter möglich wäre, müsste erst abgeklärt werden. Jedenfalls sind derartige Ausbildungen aufgrund der kurzen Dauer des Vorbereitungsdienstes (drei Jahre) derzeit nicht bzw. kaum möglich. Die Verlängerung der Ausbildungszeit um ein Jahr bringt es zudem mit sich, dass dann über die Richteramtsanwärter zwei bis drei weitere schriftliche Beurteilungen des Ausbildungsstandes gemäss Art. 12 RDG (Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf) vorliegen würden, die ja bekanntlich von den Ausbildungsrichtern zu verfassen sind. Damit sollte eine genügende Beurteilungsgrundlage vorliegen, um das angestrebte Ziel, nämlich die verlässliche Beurteilung der Eignung für den Beruf des Richters oder Staatsanwalts, erreichen zu können.

Es wird somit angeregt, anstatt der vorgeschlagenen Art. 3a RDG und 34a StAG vorerst die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf vier Jahre (analog zu § 9 Abs. 1 des österreichischen Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, welches bekanntlich als Rezeptionsvorlage für das RDG dient) zu prüfen. Nach dieser verlängerten Ausbildungszeit sollte sowohl der Richteramtsanwärter als auch die über die Ernennung entscheidende Stelle Gewissheit darüber haben, ob er/sie (Richteramtsanwärter) willens und geeignet ist, den Beruf eines Richters oder Staatsanwaltes auszuüben, bzw. verlässlich beurteilbar sein, ob eine Person für den Beruf eines Richters oder Staatsanwaltes geeignet ist.

- b) Sollte jedoch am Vorhaben festgehalten werden, so wäre nach Auffassung der VLR die Terminologie zu ändern, d.h. es wären anstatt „auf Probe“ bzw. „Probephase“ andere Begriffe zu verwenden. So könnten etwa Art. 3a RDG bzw. Art. 34a StAG mit „Kündigung in den ersten drei Jahren des Dienstverhältnisses“ beauftragt und eine ähnliche Formulierung im Text gefunden werden, um das Wort „Probephase“ zu vermeiden. Man stelle sich vor, jemand wird von einem „in der Probephase“ befindlichen Staatsanwalt angeklagt, jemand wird (u.a.) von einem „in der Probephase“ befindlichen Richter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, es entscheidet ein „in der Probephase“ befindlicher Richter über die Obsorgezuteilung betreffend minderjährige Kinder oder den Zuspruch / die Ablehnung eines Schadenersatzbetrages in Höhe von mehreren Millionen CHF: Es soll einem Rechtsunterworfenen nicht zugemutet werden, dass diese Akte der Justiz von jemandem gesetzt werden, der sich „in der Probephase“ befindet. Denn „Probephase“ wird mit „Phase, in der etwas (jemand) erprobt wird“ beschrieben. Würde man die hier vorgeschlagene Formulierung verwenden, würde der für einen Repräsentanten der dritten Staatsgewalt unpassende Begriff „auf Probe“ entfallen.

Auch wäre zu prüfen, ob sämtliche neu ernannten Richter und Staatsanwälte dieser „Phase“ unterstellt werden sollen oder ob diese nur für jene erforderlich ist, welche nicht den Vorbereitungsdienst absolviert haben, also die Arbeitsweise eines Richters und Staatsanwalts nicht bei Gericht und Staatsanwaltschaft gelernt oder ausgeübt haben und noch keiner Beurteilung durch Gericht und/oder Staatsanwaltschaft unterzogen wurden (insbesondere Art. 14 Abs. 2 1. Satz RDG, Art. 33 Abs. 2 1. Satz StAG).

- c) Ganz grundsätzlich darf noch angefügt werden, dass das von der Regierung vorgeschlagene Modell die richterliche Unabhängigkeit weitgehend achtet, indem die Kündigung ausschliesslich von der Konferenz der Gerichtspräsidenten ausgesprochen wird. Allerdings ist die VLR dem Universellen Richterstatut der Internationalen Vereinigung der Richter verpflichtet. Dort ist festgehalten (Art. 2 Abs. 2), dass Richter ihr Amt ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung oder ihrer Wahl bis zum Erreichen des vorgeschriebenen Pensionsalters oder der Beendigung des Mandats innehaben. Sodann wörtlich: „Ein Richter muss ohne jede zeitliche Begrenzung ernannt werden. Falls ein Rechtssystem die Ernennung für einen begrenzten Zeitraum vorsieht, sollen die Bedingungen der Ernennung sicherstellen, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.“ Weiters ist dort festgehalten, dass ein Richter von seinem Amt nicht versetzt, freigestellt oder abgesetzt werden kann, ausser dies ist im Gesetz vorgesehen, und auch in diesem Fall nur als Folge eines Disziplinarverfahrens.

Nach Auffassung der VLR steht dies der Ernennung eines Richters mit einer erleichterten Kündigungsmöglichkeit – wie im VB vorgeschlagen – entgegen.

Auch bezüglich der Staatsanwälte stellt die Kündigungsmöglichkeit in den ersten drei Dienstjahren einen Verstoss gegen die u.a. von GRECO geforderte

Unabhängigkeit dar. Neben der Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen (Art. 50 Abs. 1 StAG) bestünde für Berufsanfänger zusätzlich die Gefahr, gemäss Art. 34a StAG gekündigt zu werden.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Liechtensteinischer Richter

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. Ungerank', written over a horizontal line.

Für den Vorstand

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.

Präsident